

Satzung

I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

- § 1
1. Der Bezirksverband Schwaben, nachstehend Verband genannt, ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen der Sport- und Firmensportvereine im Regierungsbezirk Schwaben.
 2. Der Verband hat seinen Sitz in Augsburg.
 3. Der Verband ist in Kreisverbände gegliedert, als weitere Untergliederung besteht die Schwäbische Schachjugend.
 4. Der Verband gehört dem Bayerischen Schachbund e.V. (BSB) und dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) an.
- § 2
1. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Pflege und Förderung des Schachspiels; er hat keine Erwerbsabsichten und bezweckt keinerlei Vermögensbildung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt der Besitz des Verbandes an den Bayerischen Schachbund e.V. oder an den Bayerischen Landessportverband e.V., den diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

II. Mitgliedschaft

- § 3
1. Mitglied des Verbandes kann jeder Schachverein und jede Schachabteilung eines Sport- oder Firmensportvereines im Regierungsbezirk Schwaben werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim BSB und beim BLSV.
 2. Vereine, die ihren Sitz im grenznahen Gebiet außerhalb des Regierungsbezirkes Schwaben haben, können Mitglieder des Verbandes werden, falls die zuständigen Dachverbände dieser Vereine der Mitgliedschaft zustimmen.
 3. Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht möglich, jedoch ist jedes Vereinsmitglied durch seinen Verein zugleich auch Angehöriger des Verbandes.
- § 4
1. Die Mitgliedschaft eines Vereines erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereines auf Grund eines satzungsgemäßen Beschlusses seiner Mitgliederversammlung;
 - b) durch behördliche Verfügung;
 - c) durch freiwilligen Austritt aus dem Verband;

- d) durch Beschluß der Hauptversammlung des Verbandes, wenn ein Verein die ihm gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, sich schwere Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen läßt oder Beschlüsse des Verbandes trotz einmaliger Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlußfolge nicht beachtet.
2. Form des Ausschlusses und Rechtsmittel:
- a) der Ausschluß ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen;
 - b) der Verein kann binnen eines Monats nach Zustellung beim 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen, dieser hat aufschiebende Wirkung;
 - c) über den Einspruch entscheidet der Bundesrechtsausschuß des BSB endgültig.

III. Einteilung der Kreisverbände, die schwäbische Schachjugend

- § 5
- 1. Der Verband wird verwaltungsmäßig in Kreise eingeteilt, das Gebiet der Kreisverbände wird von der Hauptversammlung des Verbandes festgelegt.
 - 2. Auf Antrag kann ein Verein einem anderen Kreisverband, als dem, dem er nach § 5.1 angehört, eingegliedert werden. Über diesen Antrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
 - 3. Zur Zeit bestehen folgende Kreisverbände:
 - a) Kreisverband Augsburg
 - b) Kreisverband Mittelschwaben
 - c) Kreisverband Nordschwaben
 - d) Kreisverband Südschwaben
 - 4. Die schwäbische Schachjugend ist ein eigenständiger Unterverband und gibt sich eine eigene Satzung, die von der Hauptversammlung des Verbandes genehmigt werden muß.

IV. Finanzierung

- § 6
- 1. Die Vereine des Verbandes haben an den Verband Beiträge zu entrichten; die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
 - 2. Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Verbandskasse zu entrichten.
 - 3. Der Verband stellt den Spielbetrieb der Jugend sicher; der Hauptversammlung des Verbandes sind die Haushaltspläne der schwäbischen Schachjugend für das laufende und das nächste Jahr vorzulegen, in diesen ist die Gesamtzuwendung kenntlich zu machen.

V. Kassenprüfung des Verbandes und der schwäbischen Schachjugend

- § 7
- 1. Die Kassenprüfung wird durch je einen Vertreter von zwei Kreisverbänden durchgeführt, die von den Kreisverbänden bestimmt werden.
 - 2. In Jahren mit gerader Endziffer prüfen die Kreisverbände Augsburg und Nordschwaben, in Jahren mit ungerader Endziffer die Kreisverbände Mittel- und Südschwaben.
 - 3. Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft dürfen die Kassenprüfung nicht vornehmen.

VI. Organe des Verbandes

§ 8 Organe des Verbandes sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die erweiterte Vorstandschaft
- c) die Hauptversammlung

§ 9 Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Spielleiter
- f) dem 2. Spielleiter
- g) dem 1. Vorsitzenden der schwäbischen Schachjugend
- h) dem 2. Vorsitzenden der schwäbischen Schachjugend
- i) der Damenwartin

§ 10 Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den 1. Vorsitzenden der Kreisverbände
- c) dem Pressereferenten
- d) dem 1. Referenten für Wertungszahlen
- e) dem 2. Referenten für Wertungszahlen
- f) dem Referenten für Spielerpässe
- g) dem Referenten für den Geschäftsbereich

- § 11
1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des BGB.
 2. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende vertretungsbefugt und bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
 3. Zur Geschäftsführung innerhalb des Verbandes ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet.
 4. Die Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, jedoch darf der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig Kassenwart sein.

- § 12
1. Die erweiterte Vorstandschaft wird zur Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie muß auch einberufen werden, falls dies mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Sie ist spätestens 6 Wochen nach gestelltem Verlangen einzuberufen.
 2. Die 1. Vorsitzenden der Kreisverbände können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied aus ihrem Kreisverband vertreten lassen.

§ 13 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zu einem von der Vorstandschaft zu bestimmenden Termin statt.
Dieser Zeitpunkt ist mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt allen angeschlossenen Vereinen schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft
- b) den 1. Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertretern
- c) den stimmberechtigten Delegierten der angeschlossenen Vereine.

- § 15
1. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß enthalten:
 - a) die Feststellung der anwesenden vertretungsberechtigten Delegierten der einzelnen Vereine und des Stimmverhältnisses;
 - b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - c) Berichte der Vorstandschaft und der Kreisverbände;
 - d) Revisionsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts;
 - e) Entlastung der Restvorstandschaft und Neuwahlen (falls erforderlich);
der 1. und der 2. Vorsitzende der schwäbischen Schachjugend bedürfen der Bestätigung der Hauptversammlung des Verbandes, wird diese versagt, ist durch die schwäbische Schachjugend gemäß deren Satzung die jeweilige Position neu zu besetzen.
 - f) Festsetzung der Beiträge;
 - g) Anträge und Verschiedenes.
 2. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 3 Wochen vor ihrem Termin beim 1. Vorsitzenden zweimal in kopierfähiger Ausfertigung einzureichen.
 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
- § 16 Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden:
- a) bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden;
 - b) wenn mindestens drei Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen;
 - c) durch Beschluß der Vorstandschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- § 17
1. Die Mitglieder der Vorstandschaft stimmen bei allen Beschlüssen, außer bei Neu- oder Ergänzungswahlen mit je einer Stimme.
 2. Die 1. Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter haben je eine Stimme.
 3. Die Delegierten der Vereine sind mit je einer Stimme für jeweils angefangene 10 Mitglieder stimmberechtigt. Maßgebend dafür ist die letzte Bestandsmeldung beim BSB bzw. BLSV.
 4. Eine Übertragung des Stimmrechts eines Vereins ist gestattet, wenn dem Vertreter schriftliche Vollmacht erteilt wurde; ein Delegierter kann höchstens das Stimmrecht für drei Vereine ausüben.
- § 18
1. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit.
 3. Beschlüsse über den Ausschluß eines Vereines aus dem Verband, sowie der Beschluß über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4 - Mehrheit.
- § 19
1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft in den Jahren mit ungerader Endziffer
 - a) den/die 1. Vorsitzende(n)
 - b) den Schriftführer/die Schriftführerin
 - c) den 2. Spielleiter/die 2. Spielleiterin
 - d) die Damenwartin
 - e) den 1. Referenten für Wertungszahlen
 - f) den Referenten für Spielerpässe

in den Jahren mit den geraden Endziffern

- a) den/die 2. Vorsitzende(n)
- b) den Kassenwart
- c) den 1. Spielleiter/die 1. Spielleiterin
- d) den 2. Referenten für Wertungszahlen
- e) den Referenten für Pressearbeit

auf die Dauer von zwei Jahren.

2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muß geheim erfolgen; die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat nur dann geheim zu erfolgen, wenn mehr als ein Bewerber vorhanden ist oder die Versammlung eine geheime Wahl beschließt.
3. Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen; ein nichtanwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn der Versammlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.
4. Erhalten beim 1. Wahlgang mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so muß eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben; hier entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- § 20
1. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Geschäftszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte bis zu einer Neuwahl.
 2. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, dann ist seine Stelle durch Beschluß der Vorstandschaft kommissarisch neu zu besetzen.
 3. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, dann ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, falls nicht innerhalb von 3 Monaten die ordentliche Hauptversammlung stattfindet.
 4. Ist die Wiederbesetzung von Vorstandsmitgliedern erforderlich, so wählt die Hauptversammlung einen Nachfolger nur für die Restamtszeit.

VII. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Der Verband gibt sich durch Beschluß der Hauptversammlung eine Geschäfts- und Finanzordnung, eine Turnierordnung und eine Verleihungsordnung für die Ehrenzeichen des Verbandes.
- § 22 Geldbußen, die den Spielbetrieb betreffen, werden vom zuständigen Spielleiter oder der Damenwartin verhängt, sonstige Geldbußen oder Gebühren werden vom 1. Vorsitzenden ausgesprochen.
- § 23 Über jede Sitzung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen; in diesem sind sämtliche Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
- § 24 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- § 25 Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.
- § 26 Diese Satzung enthält alle Änderungen, die von der Hauptversammlung am 13. Juli 1996 genehmigt wurden und tritt mit Wirkung von diesem Tage in Kraft.

gez. Gerhard Decker, 1. Vorsitzender

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

- § 1
1. Die Leitung des Bezirksverbandes Schwaben liegt in den Händen der in § 8 der Satzung näher bezeichneten Organe.
 2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.
- § 2
1. Die laufenden Geschäfte werden von der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung und den Beschlüssen der Hauptversammlung geführt.
 2. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Stets muß der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sein. Dasselbe gilt auch für die Beschlußfähigkeit des erweiterten Vorstandes.
 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 3
1. Jedes Mitglied der Vorstandschaft bearbeitet sein Aufgabengebiet in eigener Verantwortung. Es ist jederzeit der Vorstandschaft auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
 2. In Eilfällen hat der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich je nach Bedeutung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft oder der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

II. Hauptversammlung

- § 4
- Die Hauptversammlungen sind für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit jederzeit ausschließen.
- § 5
1. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eröffnet die Versammlung. Anschließend wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt.
 2. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen. Dann wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung wird sofort abgestimmt.
- § 6
- Für die Entlastung der alten und die Wahl der neuen Vorstandschaft ist der Versammlungsleiter und der Protokollführer verantwortlich.
- § 7
- Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen; darauf erfolgt die Aussprache.
- § 8
- Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldung geschieht durch Handzeichen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters öfter als zweimal sprechen.

- § 9 Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- § 10
1. Von der Tagesordnung oder dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muß der Versammlungsleiter zur Sache rufen.
 2. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so ruft der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung auf. Nach dreimaligem Aufruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zum Beratungspunkt zu entziehen.
 3. Bei gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter diesen Teilnehmer aus der Versammlung ausschließen. Bei Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet sofort die Versammlung.
- § 11 Über Dringlichkeitsanträge kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Dem Antragsteller ist zuvor das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen; ein Gegenredner ist zuzulassen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind nicht zulässig.
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Schluß der Rednerliste bzw. der Aussprache nicht beantragen.
- § 13 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, werden als Änderungsanträge im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
- § 14
1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
 2. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen nur abgegebene gültige Ja- oder Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nur im Protokoll aufgeführt.
 3. Es kann schriftlich oder durch Handzeichen abgestimmt werden. Schriftlich ist abzustimmen, wenn es die Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt.
 4. Während einer Abstimmung gibt es keine Wortmeldungen. Hat ein Teilnehmer Zweifel über die Abstimmung, so ist ihm das Wort zur Abstimmung zu erteilen.
- § 15 Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich und mit dem Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

Finanzordnung

- § 1 Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Besitzverwaltung des Bezirksverbandes Schwaben.
- § 2 Die Geldmittel sind sparsam und zweckmäßig zu verwenden.
- § 3 Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
- § 4 Beiträge an den Bezirksverband sind von den angeschlossenen Vereinen nach Maßgabe der vom Verband getroffenen Bestimmungen zu entrichten.
- § 5 Dem Verband bleibt es freigestellt, erforderlichenfalls eine zusätzliche Umlage von den angeschlossenen Vereinen zu erheben.
- § 6 Zu jeder Hauptversammlung ist ein Haushaltsplan für das kommende Jahr zu erstellen und der Nachtragshaushalt für das laufende Jahr ist vorzulegen.
- § 7 Zahlungen an die schwäbische Schachjugend werden, nach Genehmigung der Gesamtzuwendung an die schwäbische Schachjugend durch die Hauptversammlung des Verbandes, an diese durch den Kassenwart des Verbandes vorgenommen.
- § 8 Der Verband leistet im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zu den Einzelmeisterschaften der Erwachsenen, ferner zu den Mannschaftsmeisterschaften der Erwachsenen auf Bezirksebene, sowie für Einzelspieler auf höherer Ebene u. a. m.; Voraussetzung ist, daß die Zuschüsse vor der jeweiligen Veranstaltung von der Vorstandschaft genehmigt wurden.
- Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, bei Zuschüssen bis zu € 100,-- selbst zu entscheiden.
- § 9 Den Vorstandsmitgliedern sind entstandene Kosten nach den Sätzen des BSB bzw. des BLSV zu erstatten. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft weitere, tatsächlich entstandene Kosten durch Beschluß als erstattungsfähig erklären. Eine Beschlußabschrift ist in diesem Fall dem Ausgabebeleg beizufügen.
- §10 Der Schatzmeister hat die Erstattung von Aufwendungen zu verweigern, wenn diese nicht zeitnah (grundsätzlich im Jahr der Ausgabe, spätestens jedoch bis 30.03. des Folgejahres) geltend gemacht werden.
Der Aufwand für Sachbedarf darf nicht mit Erstattung von Zeitaufwand vermischt werden.
Pauschalen und Einheitspreise sind zu belegen.
Der Schatzmeister kann die Erstattung von Aufwendungen verweigern oder zurückstellen, wenn die Aufstellung nicht prüfbar ist, notwendige Belege fehlen oder die Begründung für eine Überschreitung des Haushaltsansatzes fehlt.

Verleihungsordnung

- § 1 Der Bezirksverband Schwaben verleiht für besondere Verdienste eine Ehrennadel oder ein Ehrengeschenk.
- § 2 Über die Verleihung entscheidet die Vorstandschaft des Verbandes.
Grundsatz muß sein, einen strengen Maßstab anzulegen, damit das Ehrenzeichen nicht durch allzu häufige Verleihung entwertet wird.
- § 3 Die zu ehrenden Verdienste können erworben sein durch:
- a) Förderung des Schachspiels innerhalb des Verbandes.
(Die Ehrung einer Tätigkeit, die über den Rahmen des Vereines nicht hinausgewirkt hat, soll in der Regel durch ein Ehrengeschenk erfolgen)
 - b) Durch Hebung des Ansehens des Bezirksverbandes infolge besonderer Leistungen im Schachspiel, für die Schachidee und die Organisation.
- § 4 Über die Verleihung ist eine vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnende Ehrenurkunde auszustellen.
- § 5 Die Kosten der Nadel bzw. des Ehrengeschenkes und der Urkunde trägt der Verband.
- § 6 Antragsberechtigt sind die Vereine, die Kreisverbände und die Vorstandschaft des Bezirksverbandes Schwaben.